

Geschäftsordnung

§ 1. GELTUNGSBEREICH

1. Die Geschäftsordnung wird laut §6 der Vereinsatzung von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder verabschiedet bzw. verändert.
2. Sie bestimmt die organisatorischen Rahmenbedingungen und die Aufgaben der Geschäftsführung, um die satzungsgemäße Arbeit des Vereins Filmstadt München e.V. zu gewährleisten.

§ 2. WAHL DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Geschäftsführung wird laut Satzung von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit aller Mitglieder gewählt.
2. Der Mitgliederversammlung werden zur Wahl mindestens drei und maximal 5 Kandidaten*innen vorgestellt.
3. Die Vorauswahl der Kandidaten*innen erfolgt durch den Vorstand mit Unterstützung der Geschäftsführung.

§ 3. AUFGABEN DER GESCHÄFTSFÜHRUNG

1. Die Aufgabe der Geschäftsführung ist die rechtliche Vertretung des Vereins Filmstadt München e.V. in Vertretung des Vorstands des Vereins nach innen und außen.
Insbesondere
 - die Koordinierung der satzungsgemäßen Aufgaben
 - die Repräsentation des Vereins
 - die Verhandlung mit politischen Stellen und Personen
 - die verantwortliche Geschäftsführung (Finanzen und Verwaltung)
 - die Jahresabrechnung und Erstellung des Verwendungsnachweises
 - die Überwachung der Einhaltung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



2. Darüber hinaus hat die Geschäftsführung die Aufgabe den Kontakt zum und die Information des Vorstandes des Vereins zu gewährleisten
3. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann die Geschäftsführung Maßnahmen und Entscheidungen anstelle des Vorstandes treffen; der Vorstand ist unverzüglich darüber zu informieren; dieser kann die Entscheidung aufheben; bereits entstandene Rechte Dritter bleiben davon unberührt.
4. Die Geschäftsführung hat Prokura für die Verteilung der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Projektmittel. Dies schließt den Abschluss von Verträgen mit den einzelnen Mitgliedern sowie das Einholen der Verwendungsnachweise und das Prüfungsrecht bei den Mitgliedern ein. Darüber hinaus kann die Geschäftsführung in Absprache mit dem Vorstand Anschaffungen bis zu einer Höhe von 5.000 Euro tätigen.
5. In Absprache mit dem Vorstand kann die Geschäftsführung außerdem über die Verwendung der Restmittel verfügen. Die Restmittel sollen in erster Linie zur Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen der Filmstadt München verwendet werden.

§ 4. WEITERE BESTIMMUNGEN

1. Arbeitsrechtliche und betriebsverfassungsrechtliche Regelungen sind von der Geschäftsordnung nicht betroffen.
2. Die Geschäftsordnung ist nach Beschluss durch die Mitglieder des Vereins am **13.04.2015** in Kraft getreten.